jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/12/19 4Ob171/06k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.2006

Norm

UWG §1 C2
LMG 1975 §9 Abs1 litb
LMSVG §5 Abs3

Rechtssatz

Eine verbotene Angabe ist schon dann vor, wenn auf einen Zustand Bezug genommen wird, bei dem „menschliche Organe oder Lebensprozesse nicht ordnungsgemäß und ungestört funktionieren".

Entscheidungstexte

- 4 Ob 171/06k
  Entscheidungstext OGH 19.12.2006 4 Ob 171/06k
  Veröff: SZ 2006/188

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121632

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at